

INHALT	SEITE
Öffentliche Zustellungen der Stadt Hagen	
Für Herrn Gheorghe Stoica - Inverzugsetzung	50
Für Frau Roza Apostolova Borisova - Inverzugsetzung	50
Für Herrn Joaquim Salvador Cabanga - Inverzugsetzung	50
Für Frau Wanessa Maria Hofnagel - Rückforderungsbescheid	50
Für Herrn Emrah Erdogan - RWA der Stadt Hagen	50
Für Herrn Marco Aurelio Palacios Ortiz, - Inverzugsetzung	50
Für Herrn Sheyar Mohamad - Inverzugsetzung	51
Für Herrn Wojciech Artur Staszak - Inverzugsetzung	51
Für Herrn Jan-Rene Hauer - Inverzugsetzung	51
Für Herrn Lucian Olariu - Inverzugsetzung	51
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen	
Neufassung der SATZUNG der Stadt Hagen zur Durchführung von Bürgerentscheiden	51



Kulturzentrum Pelmke (Foto: Pressestelle Stadt Hagen)

Herausgeber:	Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister
Redaktion:	Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)
Erscheinungsweise:	Nach Bedarf, freitags.
Bezug:	Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen. Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.
Vertrieb:	Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.). Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Gheorghe Stoica - aktuell Unbekannt“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 14.03.2025, Aktenzeichen 55/711A – 65719/65720.

Das Schriftstück kann bei Frau Swierczek in Zimmer D.324, Telefon 02331 207 3124, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 14.03.2025 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Frau Roza Apostolova Borisova, unbekannt verzogen, zuletzt wohnhaft „Altenhagener Str. 45, 58097 Hagen“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 14.03.2025, Aktenzeichen 55/711B-38257,38258,65431

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Schulz, Zimmer D 315, Tel. 207-2853, nach vorheriger telefonischer Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 14.03.2025 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Joaquim Salvador Cabanga, „unbekannt“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 17.03.2025, Aktenzeichen 55/712A - 61111 -

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Stoltmann, Zimmer D316, Tel. 207-2806, nach vorheriger telefonischer Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 17.03.2025 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Frau Wanessa Maria Hofnagel- aktuell Unbekannt, zuvor Bismarckstr. 34, 58089 Hagen“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Rückforderungsbescheid der Stadt Hagen vom 17.03.2025, Aktenzeichen 55/712B – 58224.

Das Schriftstück kann bei Frau Swierczek in Zimmer D.324, Telefon 02331 207 3124, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zur Zeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 17.03.2025 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Emrah Erdogan, zuletzt wohnhaft: „unbekannt“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

RWA der Stadt Hagen vom 18.03.2025, Aktenzeichen 55/711E – 27005-

Das Schriftstück kann bei Frau Stoltmann in Zimmer D.316, Telefon 02331 207 2806 nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zur Zeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 18.03.2025 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Marco Aurelio Palacios Ortiz, wohnhaft: Mexico (letzte bekannte Anschrift Mexico) liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 18.03.2025, Aktenzeichen 55/711D-56650.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Roque Campos, Zimmer D 324, Tel. 207-5704, nach vorheriger Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zur Zeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 18.03.2025 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Sheyar Mohamad – aktuell: Mexborough Road, LS7356 Leeds“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 18.03.2025, Aktenzeichen 55/711A – 65823.

Das Schriftstück kann bei Frau Swierczek in Zimmer D.324, Telefon 02331 207 3124, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zur Zeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 18.03.2025 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Wojciech Artur Staszak, wohnhaft: „Unbekannt., liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 18.03.2025, Aktenzeichen 55/711F-65104

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zur Zeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 19.03.2025 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Jan-Rene Hauer - aktuell Unbekannt“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 19.03.2025, Aktenzeichen 55/711A – 64405.

Das Schriftstück kann bei Frau Swierczek in Zimmer D.324, Telefon 02331 207 3124, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 19.03.2025 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Lucian Olariu wohnhaft: „Rumänien., liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 20.02.2025, Aktenzeichen 55/711C – 55818

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zur Zeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 19.03.2025 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Neufassung der SATZUNG der Stadt Hagen zur Durchführung von Bürgerentscheiden

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV.NRW, S. 245) und § 1 der Verordnung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 10. Juli 2004 (GV.NRW., S. 383) zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 2020 (GV.NRW, S. 702) -jeweils in der aktuellen Fassung- hat der Rat der Stadt Hagen am **20.02.2025** folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden einschl. Ratsbürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Hagen (Abstimmungsgebiet).
- (2) Bürgerentscheide werden ausschließlich per Briefabstimmung durchgeführt. Der Abstimmungszeitraum dauert vom 21. Tag vor dem letzten Abstimmungstag bis zum letzten Abstimmungstag. Als letzter Abstimmungstag soll der Sonntag vor Ablauf der 3-Monats-Frist nach § 26 (6) Gemeindeordnung NRW festgelegt werden.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Der Rat überträgt die Entscheidung über den letzten Tag des Abstimmungszeitraums des Bürgerentscheids auf den/die Oberbürgermeister*in.
- (2) Der/Die Oberbürgermeister*in leitet die Abstimmung. Er/Sie ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung, die Verordnung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

§ 3

Stimmbezirk

Stimmbezirk ist das Gebiet der Stadt Hagen. Der Oberbürgermeister/ Die Oberbürgermeisterin teilt den Stimmbezirk bei Bedarf in mehrere Briefabstimmbezirke ein.

§ 4

Abstimmungsvorstand

- (1) Der/Die Oberbürgermeister*in bildet für jeden Briefabstimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem/der Vorsteher*in, dem/der stellvertretenden Vorsteher*in und drei bis sechs Beisitzer*innen. Der/Die Oberbürgermeister*in bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer*innen des Abstimmungsvorstandes können im Auftrag des/der Oberbürgermeisters*in auch von dem/der Vorsteher*in berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsteher*in den Ausschlag.

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



- (2) Die Mitglieder im Abstimmungsvorstand üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 5

Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine/ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 6

Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.

§ 7

Abstimmungsverzeichnis

- (1) Im Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Abstimmberechtigten.
- (2) Jede/r Abstimmberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt Hagen, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

§ 8

Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt der/die Oberbürgermeister*in jede/n Abstimmberechtigte/n, der/die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
- den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnung des/der Abstimmberechtigten,
 - ein Abstimmungsheft gem. § 9 dieser Satzung
 - die Nummer, unter der der/die Abstimmungsrechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 - die kompletten Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.
- (3) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis macht der/die Oberbürgermeister*in öffentlich bekannt:
- den Zeitraum der Briefabstimmung des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage, beim Stichentscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage;
 - wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann;
 - dass innerhalb der Einsichtsfrist bei dem/der Oberbürgermeister*in Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann
 - Datum, Uhrzeit und Ort der Auszählung der abgegebenen Stimmen
 - dass a. die Auszählung öffentlich ist,

- der Abstimmungsvorstand im Interesse der Abstimmungsermittlung die Zahl der Anwesenden beschränken kann und
- diesen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses jede Einflussnahme untersagt ist.

§ 9

Abstimmungsheft

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift „Abstimmungsheft der Stadt Hagen zum Bürgerentscheid incl. des Titels des Bürgerentscheids“ und den Text der zu entscheidenden Frage, sowie Tag und Uhrzeit, bis zu denen der Stimmbrief bei dem/der Oberbürgermeister*in spätestens eingegangen sein muss. Im Falle eines Stichentscheids enthält die Titelseite die Texte der zu entscheidenden Fragen, sowie den der Stichfrage.
- (2) Das Abstimmungsheft enthält
- die Unterrichtung durch den/die Oberbürgermeister*in über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief
 - die Kostenschätzung der Verwaltung
 - eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Die Begründung darf eine Din A 4-Seite nicht überschreiten. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist diese dem Text des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
 - eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben. Die Begründung darf eine Din A 4-Seite nicht überschreiten.
 - eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben. Die Begründung darf eine Din A 4-Seite nicht überschreiten.
 - eine tabellarische Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke.

Die grafische Gestaltung (Schriftart und Schriftgröße) wird durch das Gestaltungshandbuch der Stadt Hagen in der jeweils gültigen Fassung festgelegt und ist daher auch für die Begründungen und die tabellarische Übersicht verbindlich.

- (3) Der/Die Oberbürgermeister*in kann für die im Abstimmungsheft gem. Abs. 2 darzustellenden Begründungen des Bürgerentscheids ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen.
- (4) Dem/Der Oberbürgermeister*in sind spätestens bis zum 42. Tag vor dem Bürgerentscheid die Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens, sowie die Begründungen und die Stimmempfehlungen der Fraktionen schriftlich zu übersenden. Die Schriftform gilt auch in elektronischer Form (E-Mail) als gewahrt. Nicht fristgerecht eingereichte Begründungen oder Stimmempfehlungen finden keine Berücksichtigung.
- (5) Fraktionsübergreifende Begründungen sind möglich. Die oben genannten Formerfordernisse bleiben hiervon unberührt. Eine fraktionsübergreifende Begründung von mindestens zwei Fraktionen gilt als eine Begründung. Einzelratsmitglieder können sich gemeinsamen Begründungen von Fraktionen anschließen.
- (6) Das Abstimmungsheft wird im Internet auf der Homepage der Stadt Hagen veröffentlicht.
- (7) Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft abweichend von Abs. 2 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen, für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen, Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.
- Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze, insbesondere über die grafische Gestaltung und den Umfang, sinngemäß für die Stellungnahmen von Fraktionen.

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11,
58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



§ 10 Stimmscheine

- (1) Die Stimmscheine werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.
- (2) Im Falle des Stichentscheids enthalten die Stimmscheine die gleichzeitig zur Abstimmung gestellte Frage, sowie darunter die Stichfrage. Bei der Stichfrage macht die abstimmende Person kenntlich, welchen der Bürgerentscheide sie vorzieht für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

§ 11 Öffentlichkeit

- (1) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich.
- (2) Der Abstimmungsvorstand kann im Interesse der Abstimmungsermittlung die Zahl der Anwesenden beschränken.
- (3) Den Anwesenden ist bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses jede Einflussnahme untersagt.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 12 Stimmabgabe

- (1) Der/Die Abstimmende gibt für jede zu entscheidende Frage seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (2) Der/Die Abstimmende hat dem/der Oberbürgermeister*in in dem verschlossenen Stimmbrief
 - a) seinen Stimmschein, und
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am letzten Tag des Abstimmungszeitraums für den Bürgerentscheid bis 16 Uhr bei ihm eingeht. Der Stimmbrief kann auch persönlich im Rathaus abgegeben werden oder in die in den Bezirksverwaltungen und am Rathaus vorhandenen städtischen Briefkästen eingeworfen werden.

- (3) Auf dem Stimmschein hat der/die Abstimmende oder die Hilfsperson dem/der Oberbürgermeister*in an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des/der Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 13 Vorbereitung der Stimmzählung

- (1) Der Abstimmungsvorstand öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne des jeweiligen Briefstimmbezirks.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
 1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,
 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
 5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält
 6. der/die Abstimmende oder die Person seines/ihrer Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,

8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungs-Geheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Stimme eines/r Abstimmberechtigten, der/die an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er/sie vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein/ihr Stimmrecht verliert.

§ 14 Stimmzählung

- (1) Die Stimmzählung erfolgt, wenn der letzte Abstimmungstag ein Sonntag ist, am auf den letzten Abstimmtag folgenden Montag, sonst soll diese am folgenden Werktag erfolgen durch den Abstimmungsvorstand/die Abstimmungsvorstände.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmumschläge zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet/entscheiden der Abstimmungsvorstand/die Abstimmungsvorstände.

§ 15 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmschein

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des/der Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
5. der Stimmumschlag keinen Stimmschein enthält.

§ 16 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids/Stichentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Das erforderliche Quorum richtet sich gem. § 26 (7) S. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen nach der Einwohnerstärke. Es ist bei Veränderung der Einwohnerstärke anzupassen.
- (3) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit zurzeit mindestens 10 von Hundert der Bürger*innen beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
- (4) Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werden diese in einem nicht miteinander zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichentscheids maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmgleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.
- (5) Der/Die Oberbürgermeister*in macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 17 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW., S. 592, ber. S. 567), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. April 2020 (GV.NRW. S. 222) – in der aktuellen Fassung – finden entsprechende Anwendung:

- | | |
|--------------|---|
| §§ 11 – 23 | (Führung des Wählerverzeichnisses, Datenschutz und Erteilung von Wahlscheinen), |
| §§ 56 – 60 | (Briefwahl) |
| §§ 61 und 63 | (Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses) |

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



§§ 81 – 83 (Sicherung der Wahlunterlagen, Bekanntmachung)

**§ 18
Inkrafttreten**

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Neufassung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 20.03.2025 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 20.03.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Aktuelle Ausschreibungen auf dem Vergabesatellit Metropole Ruhr
(<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>)



Bewachung des Theaters Hagen

Typ: UVgO Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 09.04.2025

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Zentrale Vergabestelle

Ausschreibungs-ID: CXTJYYRYT54ATJ4C

Kita Prentzelstr. 6, 58095 Hagen, HLS und MSR-Technik

Typ: VOB/A Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 26.03.2025

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Zentrale Vergabestelle

Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YTR6MQQ2Z

Neubau Unterhaltungspunkt Holthäuser Bach; Stadtteil Holthausen, 58093 Hagen

Typ: VOB/A Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 01.04.2025

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte

Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YTHGXFMR

Kita Prentzelstraße 6, 58095 Hagen, Metallarbeiten Fassade

Typ: VOB/A Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 08.05.2025

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Zentrale Vergabestelle

Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YTHFPJ3LY

Neubau Zweigstelle Grundschule Goldberg, Franzstr. 75, 58091 Hagen, Heizung-Sanitär-Lüftung

Typ: VOB/A Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 15.04.2025

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte

Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YT5SWUSS0

Kita Prentzelstr. 6, 58095 Hagen, HLS und MSR-Technik

Typ: VOB/A Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 26.03.2025

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Zentrale Vergabestelle

Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YTR6MQQ2Z

Im Langen Lohe, 58093 Hagen, Erschließung

Typ: VOB/A Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 27.03.2025

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Zentrale Vergabestelle

Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YTR6B4FC5

Neubau Zweigstelle Grundschule Goldberg, Franzstr. 75 - Förderanlage

Typ: VOB/A Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 15.04.2025

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Zentrale Vergabestelle

Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YT5ZMMPE



https://www.instagram.com/hagen_westfalen/



<https://www.facebook.com/Hagen.Westfalen>



https://www.threads.net/@hagen_westfalen



https://x.com/Hagen_Westfalen



whatsapp.com/channel/0029Vadxh293gvWQzSZxBC0N

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

